

Kleine Anfrage der SVP-Fraktion betreffend Geschwindigkeitskontrollen

Antwort des Regierungsrats vom 17. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. November 2019 reichte die SVP-Fraktion eine Kleine Anfrage betreffend Geschwindigkeitskontrollen an der Artherstrasse in der Stadt Zug (Höhe altes Kantonsspital) ein. Der Regierungsrat nimmt zu den hierzu gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Aufgrund von welchen Parametern wurde dieser Messstandort festgelegt? Falls der Regierungsrat als Antwort auf ein Begehren aus der Bevölkerung, einer Gemeinde oder des ASTRA verweist, sind zum Inhalt des Begehrens nähere Ausführungen zu machen.

Der Messstandort an der Artherstrasse in der Stadt Zug (Höhe altes Kantonsspital) wurde aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:

- Gerade Strecke mit unübersichtlichen Einmündungen vor, bei und nach der Messstelle;
- Querung von bergseitigen Anwohnern zu Fuss oder mit Fahrrad, um auf das gegenüberliegende Trottoir (Richtung Zug/Walchwil) zu gelangen;
- Begehren von Anwohnern infolge Lärmemissionen durch Personenwagen und Motorräder, welche ausgangs der Stadt Zug unnötig stark beschleunigen;
- Gemeldete gefährliche Überholmanöver, teilweise über die Sicherheitslinie.

2. Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren an diesem Standort eine Geschwindigkeitsmessanlage stationiert? Wie hoch waren die Bussenerträge?

In den letzten fünf Jahren hat die Zuger Polizei an der Artherstrasse folgende Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen:

- 6 Messungen mit insgesamt 34 Messtagen;
- 166 727 gemessene Fahrzeuge;
- Bei 839 Fahrzeugen wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt.
- Hieraus ergibt sich eine Übertretungsquote von 0.5032 %.

Die Bussenerträge stellen sich wie folgt dar:

Total	27 Messtage	Fr.	40 810
November 2019	4 Messtage	Fr.	4760
Januar 2019	5 Messtage	Fr.	8970
April 2018	6 Messtage	Fr.	6490
Juni 2017	6 Messtage	Fr.	7960
April 2016	6 Messtage	Fr.	12 630.–

Seite 2/3 3036.1 - 16209

3. Wie oft kam es an diesem Standort in den vergangenen fünf Jahren zu Unfällen? Antwort bitte unter Angabe der Art des Unfalls, insb. der Verkehrsteilnehmer (Auto, Fussgänger, Velo, etc.).

In den letzten fünf Jahren ereigneten sich in diesem Bereich 14 Verkehrsunfälle mit folgenden Beteiligten:

- 1 Fussgängerin/Fussgänger
- 3 Fahrräder
- 2 E-Bikes
- 1 Motorrad
- 18 Personenwagen/Lieferwagen.

Folgende Unfallarten wurden verzeichnet:

- 1 Fussgängerunfall
- 3 Auffahrunfälle
- 4 Schleuderunfälle
- 2 Überholunfälle
- 2 Einbiegeunfälle
- 1 Unfall beim Parkieren
- 1 Frontalkollision.
- 4. Wie soll der Kantonsrat nach Ansicht der Regierung im Bereich der Geschwindigkeitskontrollen seine Oberaufsichtsfunktion wahrnehmen, wenn ihm hierzu die Einsicht in die Grundlagen der Messstandortwahl verweigert wird?

Der Regierungsrat hat in seinen Antworten vom 27. August 2019 und 22. Oktober 2019 zu Interpellationen der SVP-Fraktion betreffend Geschwindigkeitskontrollen (Vorlage Nr. 2955.2 – 16135 und Vorlage Nr. 3014.2 – 16171) erläutert, dass eine Veröffentlichung der genauen Standorte von Geschwindigkeitsmessungen die angestrebte präventive Wirkung der Kontrollen untergraben würde. Deshalb hat der Regierungsrat eine Veröffentlichung dieser Standorte abgelehnt. Die Sicherheitsdirektion hat aber am 18. Oktober 2019 der Delegation der Staatswirtschaftskommission eine Auflistung der aktuellen Messtandorte auf vertraulicher Basis zur Kenntnis gebracht.

Dem Kantonsrat kommt gemäss § 41 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) die Oberaufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze zu. Nach § 18 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) übt die Staatswirtschaftskommission die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus. Der Kantonsrat übt seine Oberaufsicht mithin nicht direkt, sondern über seine Kommissionen aus. Diese Kommissionen dürfen im Rahmen ihres Auftrags in sämtliche Akten des Beratungsgegenstands Einsicht nehmen (§ 29 Abs. 1 GO KR). Das umfassende Akteneinsichts- und Auskunftsrecht beschränkt sich indes auf den Beratungsgegenstand. Es reicht nicht, dass dieses Recht für die Kommission nur nützlich oder wünschenswert ist (TINO JORIO, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, 2015, § 29 N. 560). Zur Frage der Standortwahl von Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr besteht kein Abklärungsauftrag an eine Kommission. Somit ist der Regierungsrat nicht verpflichtet, solche Auskünfte einer Kommission oder dem Gesamtkantonsrat zu erteilen. Wenn der Kantonsrat die Auffassung vertreten sollte, dass diese Frage im Rahmen seiner Oberaufsichtsfunktion aufgrund besonderer Vorkommnisse vertieft zu prüfen wäre,

3036.1 - 16209 Seite 3/3

könnte er die Staatswirtschaftskommission mit entsprechenden Abklärungen beauftragen oder sogar eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen (§ 18 Abs. 8 und § 23 GO KR). Der Regierungsrat vertritt klar die Auffassung, dass keine solche Gründe vorliegen. Vielmehr erfolgen die Geschwindigkeitskontrollen gesetzeskonform und nach objektiven Kriterien, welche bereits in den Antworten auf die genannten Interpellationen aufgezeigt wurden.

5. Ist der Regierungsrat aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Auskunftsverweigerung bereit, seine Antworten in der Vorlage-Nr. 2955.1 in Wiedererwägung zu ziehen und die Kontrollstandorte öffentlich zugänglich zu machen?

Nein. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2019